



# **Erster Lagebericht der Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und -bekämpfung**

für den Geschäftsbereich des  
Sächsischen Staatsministeriums des  
Innern

Stand: 31. Dezember 2020

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Abgrenzung Extremismus sowie verfassungsrechtliche Ausgangslage</b>	<b>5</b>
2.1.	Begriff „extremistischer Bezug“	5
2.2.	Verfassungstreuepflicht	5
2.2.1.	Beamte	6
2.2.2.	Beschäftigte	6
<b>3.</b>	<b>Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und -bekämpfung</b>	<b>7</b>
3.1.	Statistische Erhebung	7
3.2.	Ansprechpartner	7
3.3.	Unterstützung der Behörden	8
<b>4.</b>	<b>Analyse der Vorfälle mit extremistischem Bezug</b>	<b>9</b>
4.1.	Vorbemerkung zur Erhebung	9
4.2.	Fallzahlen	10
4.3.	Bedienstete nach Dienststellen	10
4.4.	Bedienstete nach Beschäftigungsverhältnis und Laufbahngruppe	11
4.5.	Sachverhalte nach Kategorien	12
4.6.	Überblick zum Verfahrensstand der dienst- oder arbeitsrechtlichen Prüfung	13
4.7.	Schlussfolgerungen	14
4.7.1.	Anwärterinnen/Anwärter	14
4.7.2.	Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit	16
4.7.3.	Zunahme der Verdachtsfälle	17
<b>5.</b>	<b>Auswertung der Aus- und Fortbildung</b>	<b>18</b>
5.1.	Wissensvermittlung Extremismus	18
5.1.1.	Extremismus allgemein	18
5.1.2.	Extremismus im öffentlichen Dienst	19
5.1.3.	Verpflichtende Teilnahme an Fortbildungen	20
5.2.	Vermittlung der Verfassungstreuepflicht	20
5.2.1.	Ausbildung	20
5.2.2.	Fortbildung	21
5.3.	Politische Bildungsarbeit und Interkulturelle Kompetenz in der Polizei	21
<b>6.</b>	<b>Bund-Länder-Vergleich</b>	<b>23</b>
6.1.	Bund-Länder-Übersicht	23
6.1.1.	Ländervergleich – Vorfälle mit rechtsextremistischem Bezug	23
6.1.2.	Ländervergleich organisatorisch	24
6.2.	Gremienbefassungen und Best-Practice-Ansatz	25
6.3.	Studie	27

<b>7.</b>	<b>Handlungsfelder.....</b>	<b>29</b>
<b>8.</b>	<b>Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>32</b>

## 1. Einleitung

Bedienstete im öffentlichen Dienst, die im Verdacht standen die Verfassungstreuepflicht verletzt zu haben, waren im Jahr 2020 verstärkt Thema der öffentlichen Debatte. Immer wieder gab es neue Hinweise auf Chats mit rassistischen und rechtsextremistischen Inhalten im Bundesgebiet, an denen Bedienstete der Polizei oder anderer Behörden beteiligt waren. Verhaltensweisen, die den Staat und seine Repräsentanten ablehnen, Antisemitismus propagieren, Ausländerhass schüren oder rechtes Gedankengut verbreiten und damit das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unseren Staat und dessen Vertreter nachhaltig beeinträchtigen, sind nicht tolerierbar und müssen konsequent straf-, dienst- und arbeitsrechtlich verfolgt und in schweren Fällen auch mit der Entfernung aus dem Dienst geahndet werden.

Vor diesem Hintergrund wurde für den Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) mit Hauserlass vom 1. September 2020 die Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und -bekämpfung (KostEx) im SMI eingerichtet. Die KostEx wurde damit beauftragt, einen halbjährlichen Lagebericht für den Geschäftsbereich des SMI zu Ist-Stand, Entwicklungen und Tendenzen im Sachzusammenhang zu erstellen. Auf der Grundlage der Daten sollen Handlungsbedarfe abgeleitet werden.

Der nun vorliegende erste Lagebericht stellt den Stand zum 31. Dezember 2020 dar. Der Bericht zeigt zunächst die verfassungsrechtliche Ausgangslage auf (Abschnitt 2). Anschließend werden die Hintergründe der Einrichtung der KostEx erläutert (Abschnitt 3). In den weiteren Abschnitten werden die Fälle mit extremistischem Bezug bei den Bediensteten im Geschäftsbereich des SMI analysiert (Abschnitt 4), die Aus- und Fortbildung untersucht (Abschnitt 5) und schließlich ein Bund-Länder-Vergleich dargestellt (Abschnitt 6).

In den einzelnen Abschnitten werden mit dem Symbol „►“ Handlungsvorschläge unterbreitet. Diese werden abschließend in drei Handlungsfeldern zusammengefasst: Früherkennung, Prävention und Intervention (Abschnitt 7). Die Vorschläge zeigen für den Geschäftsbereich des SMI Möglichkeiten auf, wie die Maßnahmen zur Vorbeugung, Erkennung und Verfolgung von Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht verbessert und die demokratische Resilienz weiter gestärkt werden können.

## **2. Abgrenzung Extremismus sowie verfassungsrechtliche Ausgangslage**

Dem Umgang mit Vorfällen im öffentlichen Dienst, die eine Nähe zu extremistischen Ideologien aufweisen, kommt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Verfassungstreuepflicht eine besondere Bedeutung zu. Dabei geht es nicht nur um die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei oder um extremistische Bestrebungen im Sinne der Verfassungsschutzgesetze, sondern um jegliche Verhaltensweisen und Äußerungen, die Zweifel an der Verfassungstreue begründen können. Der Extremismusbezug, wie er in diesem Bericht verwendet wird, ist weiter gefasst als der in den Verfassungsschutzgesetzen.

Die nachfolgenden grundsätzlichen Ausführungen zum hier verwendeten Extremismusbezug sowie zur Verfassungstreuepflicht gelten auch für künftige Lageberichte. In den weiteren Lageberichten wird auf die Ausführungen in diesem Bericht verwiesen.

### **2.1. Begriff „extremistischer Bezug“**

Gegenstand der Betrachtungen der KostEx sind Verhaltensweisen, die aufgrund ihrer Nähe zu extremistischen Ideologieelementen im Verdacht auf eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht standen und aufgrund derer eine Prüfung dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen oder Verfahren eingeleitet wurde. Die Gesamtheit der nach dieser Definition untersuchten Sachverhalte wird in diesem Bericht unter dem Begriff „Vorfälle mit extremistischem Bezug/Zusammenhang“ gefasst.

Dabei sind alle Formen von Extremismus eingeschlossen (bspw. Rechtsextremismus, Islamismus), da von allen Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen.

Typische extremistische Ideologieelemente sind zum Beispiel:

- Rassismus,
- Fremdenfeindlichkeit,
- die Verharmlosung oder Verherrlichung des historischen Nationalsozialismus und dessen Repräsentanten,
- Leugnung des Holocaust,
- Antisemitismus,
- Antiamerikanismus,
- Leugnung oder Ablehnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Institutionen und ihres Rechtssystems,
- Ablehnung bis hin zur Abschaffung demokratischer Errungenschaften (z. B. Gewaltenteilung) sowie
- Instrumentalisierung religiöser (islamischer) Gebote und Normen als verbindliche politische Handlungsanweisungen (im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung).

### **2.2. Verfassungstreuepflicht**

Die Anforderungen an die Pflicht zur Verfassungstreue, die an die Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten zu stellen sind, sind aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse sehr verschieden. Die Verfassungstreuepflicht wird nachfolgend für die beiden Beschäftigtengruppen näher erläutert.

Anzumerken ist, dass es für Verfehlungen der hier in Rede stehenden Art keine Regelmaßnahmen gibt. In jedem Fall kommt es auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles an.

### **2.2.1. Beamte**

Als Beamtin oder Beamter darf nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Beamtinnen und Beamte haben die Pflicht, sich durch ihr gesamtes Verhalten, d. h. inner- und außerdienstlich, zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, vgl. § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamStG.

Die Pflicht zur Verfassungstreue gehört zu den wichtigsten Grundelementen des öffentlichen Dienstes. Sie zählt zu den beamtenrechtlichen Kernpflichten. Die Verfassungstreuepflicht besteht gegenüber dem Staat als Institution mit seiner freiheitlichen, demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung. Die Verfassungstreuepflicht fordert von der Beamtin/vom Beamten insbesondere auch, dass sie/er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 –, juris).

In folgenden Beispielfällen könnten Zweifel an der Verfassungstreuepflicht bestehen:

- rassistische oder menschenverachtende Beleidigungen,
- Verharmlosung oder Verherrlichung des Nationalsozialismus,
- Benutzen verfassungsfeindlicher Gesten oder Ausdrücke,
- Verachtung des Staates und seiner Repräsentanten,
- rassistische oder fremdenfeindliche Äußerungen in sozialen Netzwerken,
- Liken von Beiträgen mit rassistischen Inhalten (z. B. auf Facebook) sowie
- Verbreiten der Auschwitzlüge.

### **2.2.2. Beschäftigte**

Für Beschäftigte ergibt sich die Pflicht, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, aus § 3 Absatz 1 Satz 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Pflicht zur Verfassungstreue gehört zu den arbeitsvertraglichen Nebenpflichten der Beschäftigten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind an Tarifbeschäftigte hinsichtlich der Verfassungstreuepflicht nicht in jedem Fall gleich hohe Anforderungen wie an Beamtinnen und Beamte zu stellen (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12. Mai 2011 – 2 AZR 479/09 –, juris).

Das Maß der den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes obliegenden Treuepflicht ergibt sich vielmehr aus ihrer Stellung und dem Aufgabenkreis, der ihnen laut Arbeitsvertrag übertragen ist. Sie schulden diejenige politische Loyalität, die für die funktionsgerechte Amtsausübung unverzichtbar ist. Je nach Stellung und Aufgabenkreis können sie die Verfassung schon dadurch „wahren“, dass sie die freiheitliche demokratische Grundordnung jedenfalls nicht aktiv bekämpfen. Bei einer gesteigerten Verfassungstreuepflicht gelten entsprechend höhere Anforderungen.

### **3. Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und -bekämpfung**

Zum 1. September 2020 wurde im SMI die Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und -bekämpfung (KostEx) mit Hauserlass eingerichtet.

Der Zuständigkeitsbereich der KostEx erstreckt sich über den gesamten Geschäftsbereich des SMI. Die KostEx vernetzt die Akteure der internen Extremismusabwehr im Geschäftsbereich und bündelt frühzeitig alle wichtigen Informationen zu Vorfällen mit extremistischem Bezug von Bediensteten.

Die KostEx leistet auch einen Beitrag im Rahmen des Gesamtkonzepts gegen Rechtsextremismus (Handlungsfeld 4.3 – Früherkennung und Strafverfolgung, Maßnahmenpunkt 10 – Verfassungstreue/Sicherung der demokratischen Widerstandsfähigkeit im öffentlichen Dienst), dessen Erarbeitung im sächsischen Koalitionsvertrag 2019 – 2024 vereinbart wurde. Der Entwurf des Konzepts befindet sich derzeit im Mitzeichnungsverfahren für eine Kabinettsvorlage.

#### **3.1. Statistische Erhebung**

Die KostEx veranlasste im November 2020 eine erste Erhebung zu Fällen mit extremistischem Bezug bei Bediensteten im Geschäftsbereich des SMI im Hinblick auf rechtsextremistische, linksextremistische und islamistische Verhaltensweisen bzw. Ideologieelemente. Die personalverwaltenden Dienststellen arbeiteten auf der Grundlage eines einheitlichen Abfragebogens zu.

Die Daten werden seither monatlich von den Behörden im Geschäftsbereich aktualisiert gemeldet.

Die regelmäßige statistische Erhebung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der politischen Treuepflichtverletzung stellt ein sinnvolles Analyseinstrument dar. Anhand der Erhebung können zunächst Handlungsempfehlungen abgeleitet werden. Zudem kann auf längere Sicht festgestellt werden, ob präventive Maßnahmen greifen.

Es ist beabsichtigt, die Abfrage um Verhaltensweisen bzw. Ideologieelemente aus dem Phänomenbereich der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zu erweitern.

- ▶ Die KostEx erhebt regelmäßig die Sachverhalte zu Bediensteten im Geschäftsbereich des SMI, die einen extremistischen Zusammenhang aufweisen und wertet die Daten aus. Die Abfrage wird um den Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ erweitert.

#### **3.2. Ansprechpartner**

Die KostEx ist Ansprechpartner und Berater für alle Behörden im Geschäftsbereich des SMI. Des Weiteren nimmt sie – gegebenenfalls auch anonym – Mitteilungen von Bediensteten entgegen und berät bei Zweifelsfragen.

Ende des Jahres 2020 wurde die KostEx in einem Mitarbeiterbrief des Herrn Staatsminister Prof. Dr. Roland Wöllner allen Bediensteten im Geschäftsbereich vorgestellt. Der Brief verwies zudem auf die von der KostEx eingerichteten Informationsseiten im Intranet des SMI sowie in ePolSax (Polizeibereich). Dort können sich die Bediensteten zum Thema „Politischer Extremismus“ und dessen Ausprägungen sowie über die Verfassungstreuepflicht der Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten informieren. Es gibt zudem weiterführende Links zum Landesamt für Verfassungsschutz sowie zur Landeszentrale für politische Bildung. Auch die Erreichbarkeit der KostEx ist dort eingestellt.

Verhaltensweisen mit extremistischem Bezug müssen möglichst frühzeitig erkannt werden. Dafür sind Hinweise aus der Organisation notwendig, die verifizierbar sein müssen. Die KostEx prüft in

diesem Zusammenhang, ob eine anonyme Hinweisplattform die bereits bestehenden Möglichkeiten sinnvoll ergänzen könnte und einen größeren und frühzeitigeren Erkenntnisgewinn zur Folge hätte. Für eine belastbare Aufwand-Nutzen-Abwägung können ggf. die Erfahrungen anderer Bundesländer, die bereits eine solche Möglichkeit eingerichtet haben, herangezogen werden.

- ▶ Die KostEx prüft die Einrichtung einer anonymen Hinweisplattform.

### **3.3. Unterstützung der Behörden**

Die KostEx berät und unterstützt die Behörden im Geschäftsbereich bei der internen Extremismusprävention und -bekämpfung.

Zur Veranschaulichung erstellt die KostEx eine Übersicht zu Fällen mit extremistischem Bezug aus der öffentlichen Verwaltung sowie der Rechtsprechung. Die Übersicht wird den Behörden im Geschäftsbereich zur Verfügung gestellt.

- ▶ Die KostEx erstellt eine Übersicht zu Fällen im Sachzusammenhang.

Des Weiteren stellt die KostEx ein Merkblatt über die Pflicht zur Verfassungstreue der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten bereit. Die Bediensteten sollen so über den wesentlichen Inhalt der Verfassungstreuepflicht informiert und sensibilisiert werden. Das Merkblatt kann bei Bedarf ausgereicht werden.

- ▶ Die KostEx stellt Merkblätter über die Pflicht zur Verfassungstreue der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten für die Behörden im Geschäftsbereich bereit.

Darüber hinaus entwickelt die KostEx in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationseinheiten auf die jeweiligen Behörden zugeschnittene konkrete Handlungsoptionen und strukturelle Verfahren zum Vorgehen in Fällen des Verdachts eines möglichen Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht aufgrund extremistischer Verhaltensweisen.

- ▶ Die KostEx entwickelt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationseinheiten konkrete Handlungsoptionen und strukturelle Verfahren für Verdachtsfälle mit extremistischem Bezug.



## **4. Analyse der Vorfälle mit extremistischem Bezug**

Die KostEx analysierte zum Stichtag 31. Dezember 2020 die Fälle von Verhaltensweisen Bediensteter im Geschäftsbereich des SMI, die aufgrund ihrer Nähe zu extremistischen Ideologieelementen im Verdacht auf eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht standen und aufgrund derer eine Prüfung dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen oder Verfahren eingeleitet wurde. Grundlage für die Auswertung waren die Zuarbeiten der personalverwaltenden Dienststellen im Geschäftsbereich.

### **4.1. Vorbemerkung zur Erhebung**

#### **Betrachtungszeitraum**

Betrachtet wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020. Der Betrachtungszeitraum orientiert sich an der Abfrage des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) zum Lagebericht „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden, Stand: September 2020“. Durch eine Erfassung der Sachverhalte ab dem 1. Januar 2017 wird im Hinblick auf das Verwertungsverbot nach dem Sächsischen Disziplinargesetz eine weitgehend vollständige Erhebung der Sachverhalte gewährleistet.

#### **Erhobene Sachverhalte**

Zu erfassen waren alle Sachverhalte zu Bediensteten (Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte, sonstige Beamtinnen/Beamte und Tarifbeschäftigte) im Geschäftsbereich des SMI, die einen extremistischen Zusammenhang aufweisen (auch Verdachtsfälle) und aufgrund derer seit dem 1. Januar 2017 eine Prüfung dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen oder Verfahren eingeleitet wurde.

Der extremistische Zusammenhang wurde dabei weit ausgelegt. Es wurden jegliche Verhaltensweisen betrachtet, die einen Bezug zu typischen extremistischen Ideologieelementen wie bspw. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder die Verherrlichung des historischen Nationalsozialismus und dessen Repräsentanten aufwiesen. Eingeschlossen sind dabei Ideologieelemente aller Formen von Extremismus (bspw. Rechtsextremismus, Islamismus) (vgl. dazu Abschnitt 2.1.).

An einem Sachverhalt können mehrere Bedienstete beteiligt gewesen sein. Andererseits kann bei einem Bediensteten eine Prüfung aufgrund mehrerer – sachlich oder zeitlich getrennt voneinander zu behandelnder – Sachverhalte eingeleitet worden sein.

#### **Beispiele erhobener Sachverhalte**

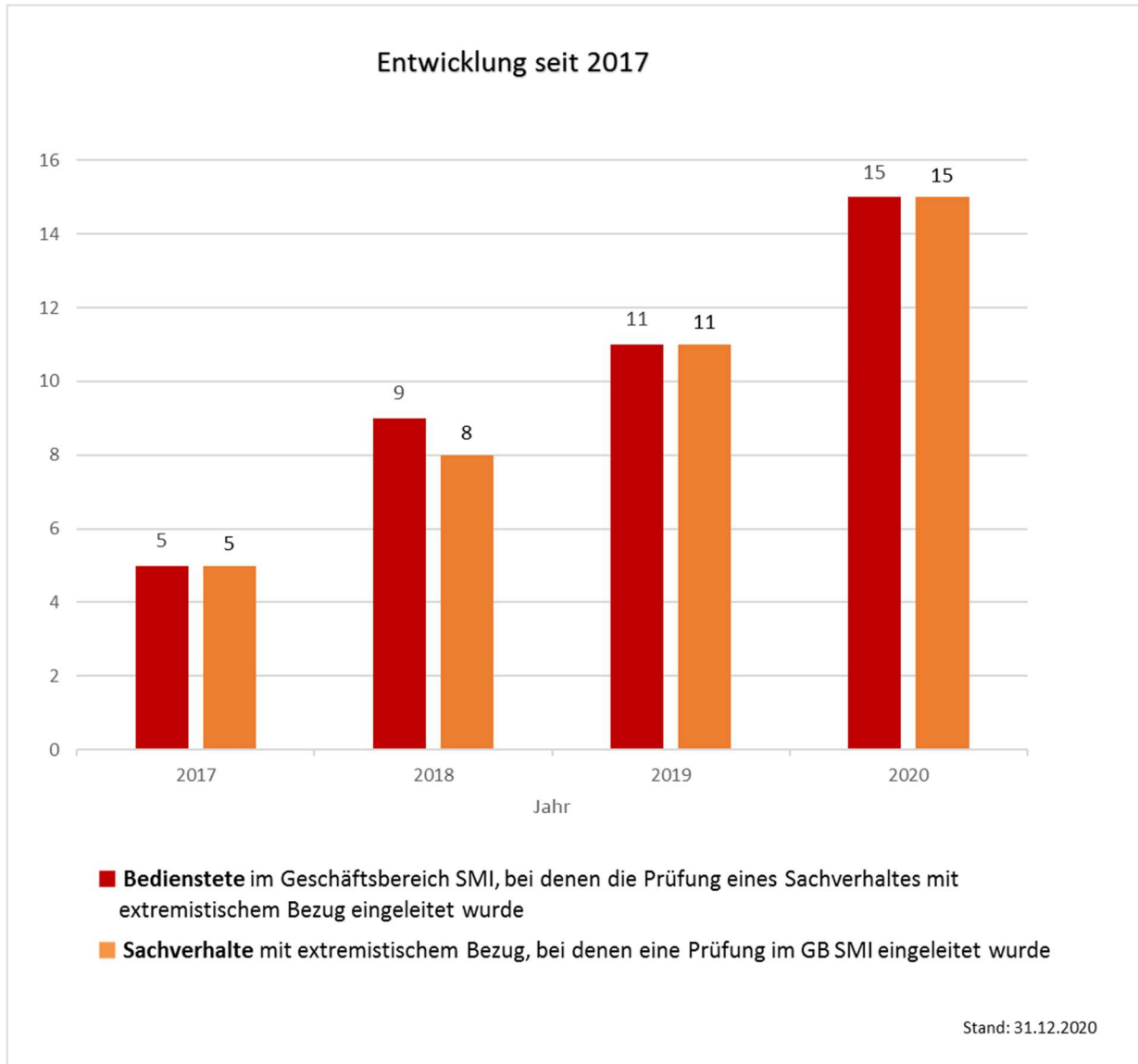
Folgende Verdachtsfälle wurden zum Beispiel erfasst:

- fremdenfeindliche Beiträge bzw. Kommentare auf Facebook,
- mündliche fremdenfeindliche Äußerung in/außerhalb der Dienstzeit,
- fremdenfeindliche Äußerung im WhatsApp-Chat,
- Zeigen des Hitlergrußes in der Öffentlichkeit,
- fehlende Distanz zu Personen, die der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind (Kontakt über Chatgruppe bzw. Teilnahme an Veranstaltung),
- Verwendung eines Patches mit der Darstellung der „Raben Odins“ auf der Dienstkleidung sowie
- Verwendung des Namens einer Person aus dem Umfeld der NSU-Morde als Deckname für einen Dienstesatz.

## 4.2. Fallzahlen

Im Geschäftsbereich des SMI wurde wegen **39 Sachverhalten** mit extremistischem Bezug die Prüfung dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen oder Verfahren eingeleitet. Diese Sachverhalte bezogen sich auf insgesamt **40 Bedienstete**.

Dabei betrafen zwei Sachverhalte je zwei Bedienstete, ein weiterer Sachverhalt drei Bedienstete. Daneben wurden bei einem Bediensteten zwei Sachverhalte und bei einem weiteren Bediensteten drei Sachverhalte geprüft.



Die Anzahl der Bediensteten, bei denen Sachverhalte mit extremistischem Bezug geprüft wurden, nimmt seit 2017 jährlich zu.

## 4.3. Bedienstete nach Dienststellen

Wegen Sachverhalten mit extremistischem Bezug wurden im Präsidium der Bereitschaftspolizei (BPP), im Landeskriminalamt, in den Polizeidirektionen Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Zwickau, an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) (PoIFH) sowie im Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen oder Verfahren geprüft.

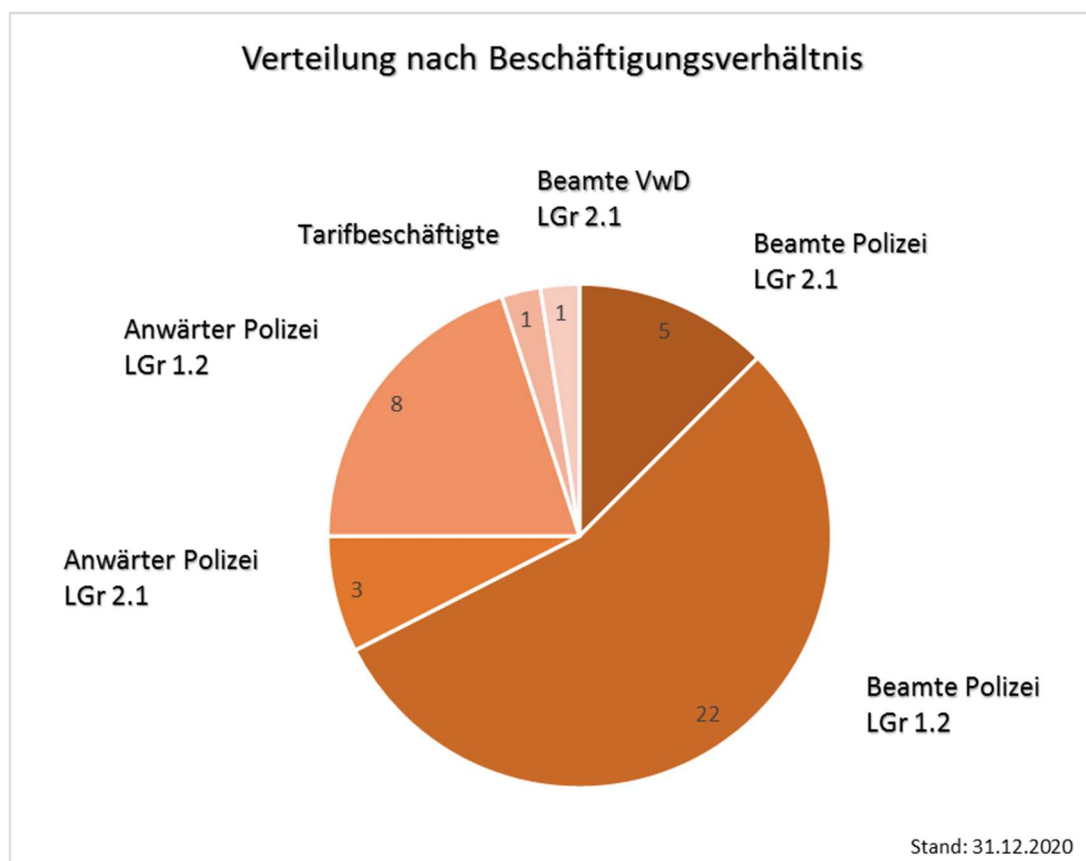
Die meisten Verfahren zur Prüfung dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen wegen Sachverhalten mit extremistischem Bezug richteten sich gegen Bedienstete der Polizeidirektion Leipzig.

Setzt man die absoluten Zahlen jedoch in Relation zum jeweiligen Personalbestand der Dienststellen, weichen die Einzelwerte der Dienststellen nur unwesentlich voneinander ab.

In der Polizei wurden seit 2017 bei etwa 0,27 % der Bediensteten Sachverhalte mit extremistischen Bezügen geprüft (geprüfte Bedienstete der Polizei in Relation zum Personalbestand der Polizei zum Stichtag 31. Dezember 2020).

Keine Prüfungen dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen oder Verfahren wegen Sachverhalten mit extremistischem Bezug gab es im Sächsischen Staatsministerium des Innern, im Polizeiverwaltungsamt, in der Landesdirektion Sachsen, an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen, im Sächsischen Staatsarchiv, im Statistischen Landesamt sowie an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum.

#### 4.4. Bedienstete nach Beschäftigungsverhältnis und Laufbahngruppe



Die Anzahl der Bediensteten, gegen die wegen Sachverhalten mit extremistischem Bezug eine Prüfung dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen oder Verfahren eingeleitet wurde, ist bei Beamten der Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst) der Fachrichtung Polizei am höchsten. In Relation zum Personalbestand der Laufbahngruppe 1.2 (Bestand zum 31. Dezember 2020) lag der Anteil mit 0,31 % etwa beim Gesamtdurchschnitt der Polizei (0,27 %).

Ein Viertel der Bediensteten, bei denen wegen Sachverhalten mit extremistischem Bezug die Prüfung dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen oder Verfahren eingeleitet wurde, waren Anwärter der Fachrichtung Polizei. Der Anteil der Anwärter in Relation zu deren Personalbestand (Anzahl aller Anwärter der Polizei zum 31. Dezember 2020) lag mit 0,63 % über dem Gesamtdurchschnitt der Polizei.

Gegen Bedienstete der Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst) mussten bislang keine Verfahren oder Maßnahmen wegen Sachverhalten mit extremistischem Bezug geprüft werden.

#### 4.5. Sachverhalte nach Kategorien



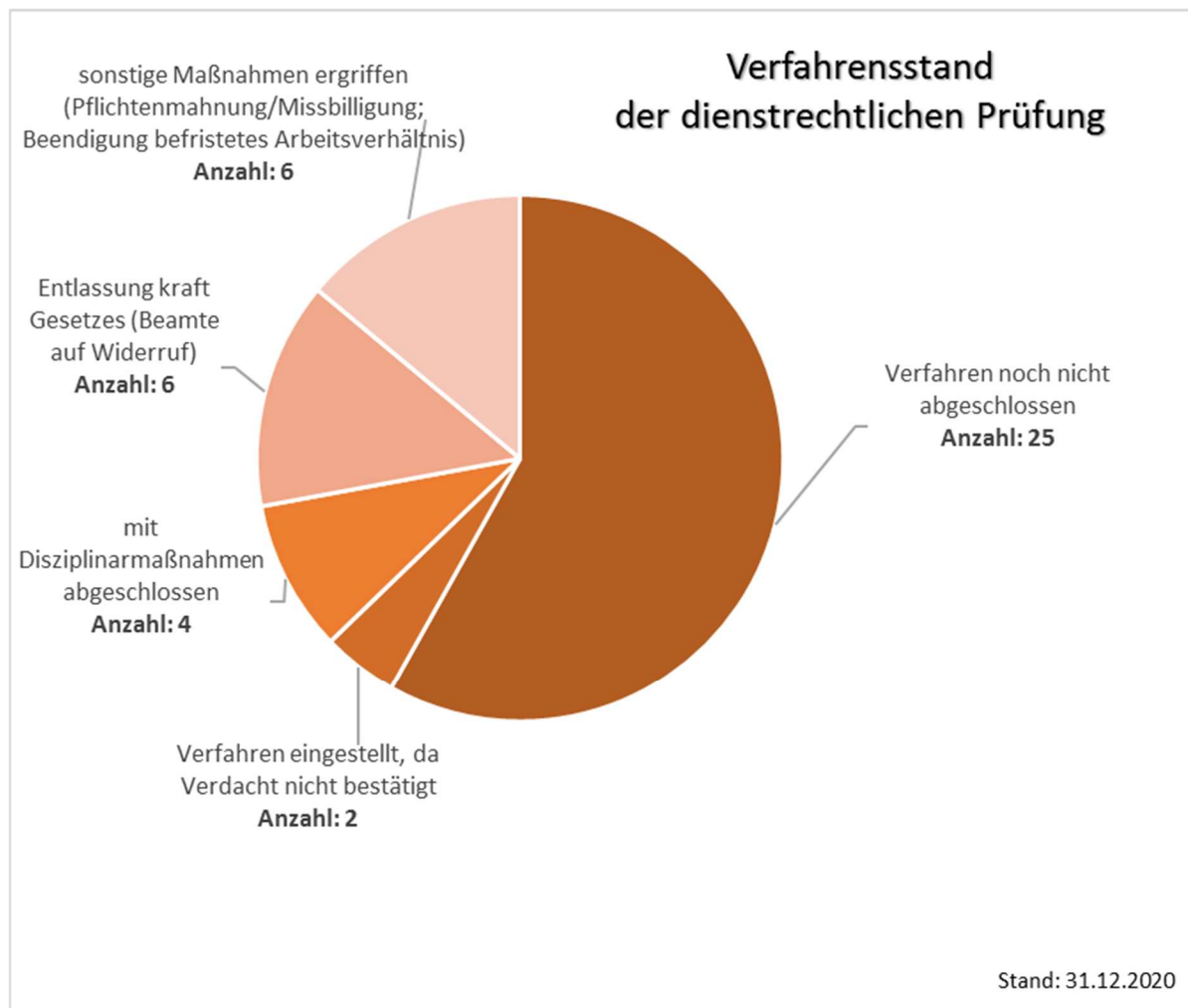
Die meisten geprüften Sachverhalte mit extremistischem Bezug standen im Zusammenhang mit einem Verdacht auf Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit.

Während der Verdacht der Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit vor allem bei Laufbahnbeamtinnen/-beamten auftrat, bestand der Verdacht der Verwendung verbotener rechtsextremistischer Symbole, Parolen oder Grußformen am häufigsten bei Anwärterinnen/Anwärtern.

Hinweise zu Netzwerkgruppen gab es bislang nicht.

#### 4.6. Überblick zum Verfahrensstand der dienst- oder arbeitsrechtlichen Prüfung

Bei den 39 Sachverhalten mit extremistischem Bezug wurden **43 Verfahren** zur Prüfung dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen eingeleitet. Dabei umfassten zwei Sachverhalte jeweils zwei Verfahren und ein weiterer Sachverhalt drei Verfahren.



Im Ergebnis wurden bei den abgeschlossenen dienst- und arbeitsrechtlichen Verfahren in 16 von 18 Verfahren Disziplinarmaßnahmen oder sonstige dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen.

Mehr als die Hälfte der dienst- und arbeitsrechtlichen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Von den Verfahren, die noch nicht abgeschlossen sind, sind 14 Verfahren aus dem Jahr 2020. Bei fünf weiteren offenen Verfahren ist eine Klage beim Verwaltungsgericht anhängig.

## 4.7. Schlussfolgerungen

### 4.7.1. Anwärterinnen/Anwärter

Auffällig ist die hohe Anzahl der betroffenen Anwärterinnen/Anwärter der Fachrichtung Polizei. Neben den allgemeinen präventiven Vorkehrungen müssen daher Maßnahmen ergriffen werden, die auf die Besonderheiten dieses Personenkreises eingehen. Für den sensiblen Bereich des Polizeidienstes müssen die Kontrollmechanismen bereits vor der Einstellung einer Polizeianwärterin oder eines Polizeianwärters deutlich verbessert werden. Im Bereich der Allgemeinen Verwaltung kann – soweit das SMI zuständig ist – eine entsprechende Umsetzung der Maßnahmen geprüft werden.

Im Hinblick auf diese Feststellung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

#### **Personalauswahl**

Es ist notwendig, bereits im Rahmen des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens Hinweisen auf verfassungsfeindliche Einstellungen nachzugehen.

Im Rahmen der Auswahlverfahren ist mit geeigneten Instrumenten zu prüfen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Eignungsvoraussetzung der Gewähr der Verfassungstreue erfüllt. Beispielsweise kann durch situationsbezogene Fragen bereits im Bewerbungsgespräch die Haltung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung erkundet werden.

- ▶ Die für die Auswahlverfahren zuständigen Stellen im Polizeibereich evaluieren die Bewerbungs- und Einstellungsverfahren. Die Einstellungsbehörden in der allgemeinen Verwaltung im Geschäftsbereich des SMI werden gebeten, die Bewerbungs- und Einstellungsverfahren entsprechend zu evaluieren.

#### **Verdachtsunabhängige Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz bzw. verdachtsunabhängige Abfrage in den polizeilichen Informationssystemen**

Um frühzeitig Hinweise auf verfassungsfeindliche Einstellungen von Bewerbern zu erlangen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Einstellungsbehörden und dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) erforderlich.

In Sachsen gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage, bei der Einstellung auf Daten des LfV oder aus polizeilichen Informationssystemen zuzugreifen.

Im Rahmen einer vorgesehenen Einstellung in den besonders sensiblen Bereich des Polizeidienstes sollte die Möglichkeit einer regelmäßigen Anfrage beim LfV geschaffen werden, ob Tatsachen über die Bewerberin oder den Bewerber bekannt sind, die unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue Bedenken gegen die Einstellung begründen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ggf. weitere polizeiliche Informationssysteme für eine Erkenntnisgewinnung genutzt werden sollten.

Für eine solche Regelanfrage ist eine entsprechende Gesetzesgrundlage zu schaffen.

- ▶ Das Staatsministerium des Innern wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsgrundlage für eine verdachtsunabhängige Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz erarbeiten. Darüber hinaus wird geprüft, ob bei Einstellungen in den Polizeidienst eine Rechtsgrundlage zur verdachtsunabhängigen Abfrage in den polizeilichen Informationssystemen geschaffen werden kann.

## **Belehrung zur Verfassungstreuepflicht**

Vor der Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis bzw. in ein Beamtenverhältnis erfolgt eine umfangreiche schriftliche Belehrung über die Verfassungstreuepflicht nach den jeweils geltenden Vorschriften. Alle für eine Einstellung vorgesehenen Bewerber haben in diesem Zusammenhang schriftlich zu erklären, dass sie die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahen und sich jederzeit durch ihr gesamtes Verhalten zu ihnen bekennen und für ihre Einhaltung eintreten werden. Für Beamtinnen/Beamte erfolgt dies nach der Anlage 4 zu Ziffer I Nummer 5 Buchstabe b der Verwaltungsvorschrift Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses. Bestandteil dieser Belehrung ist auch der deutliche Hinweis, dass Beschäftigte bzw. Beamtinnen und Beamte, die gegen die Verfassungstreuepflicht verstoßen, mit entsprechenden arbeits- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen rechnen müssen.

Im Rahmen der Belehrung sollten die Pflicht zur Verfassungstreue und die Konsequenzen eines Pflichtenverstößes noch stärker ins Bewusstsein der Bewerber gerückt werden. Die Belehrung darf jedenfalls nicht in einer Vielzahl von Einstellungsunterlagen untergehen, sondern muss dem Bewerber hinsichtlich Sinn und Zweck hinreichend deutlich werden.

- ▶ Die Art und Weise der Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue ist von den Einstellungsbehörden zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Darüber hinaus sollte die Erklärung zur Verfassungstreue ergänzt werden:

Derzeit haben die Bewerber unter anderem zu erklären „dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen oder gegen eines ihrer oben genannten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation oder Gruppierung bin oder in den letzten fünf Jahren war“. Sie sollten zusätzlich erklären, dass sie derartige Organisationen oder Gruppierungen in den letzten fünf Jahren auch nicht unterstützt haben (ohne Mitglied zu sein). Damit wird die Möglichkeit gerichtsfest erweitert, Beamtenverhältnisse von Verfassungsfeinden durch Rücknahme der Ernennung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 BeamStG zu beseitigen, weil die Ernennung arglistig herbeigeführt wurde.

- ▶ Das Staatsministerium des Innern überarbeitet die Erklärung zur Verfassungstreue.

## **Sensibilisierung der Ausbildenden**

Die Ausbildenden tragen mit ihrer Funktion eine besondere Verantwortung. Sie sind Vorbilder und müssen sich unmissverständlich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

Daneben nehmen sie eine ausschlaggebende Stellung in der frühzeitigen internen Extremismusprävention ein. Eine intensive Beobachtung des Verhaltens in der Ausbildung und später während der Probezeit durch die jeweiligen Vorgesetzten ist dabei wesentlich. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Verletzung der Treuepflicht bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf regelmäßig die Entlassung aus dem Amt rechtfertigt. Die Ausbildenden sind daher intensiver dahingehend zu sensibilisieren, nicht verfassungskonforme Haltungen von Anwärterinnen/Anwärtern zu erkennen, um entsprechend handeln zu können.

- ▶ Die Ausbildenden sind intensiver für das Thema zu sensibilisieren.

#### **4.7.2. Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit**

Bemerkenswert ist ebenso die hohe Zahl der Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit. Diese Fälle betrafen vor allem Laufbahnbeamtinnen/-beamte. In der Regel stehen die betreffenden Beamtinnen/Beamten fest auf dem Boden der Verfassung.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Maßnahmen angeregt:

##### **Einsatznachbereitung/Reflexion**

Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte bewegen sich mehr als andere Menschen in den sozialen Randbereichen und an gesellschaftlichen Brennpunkten. Sie erleben soziale und politische Konflikte direkt und werden teilweise auch Opfer politischer Gewalt. Darüber hinaus lernen die Beamtinnen/Beamten auch die tatsächlichen Grenzen des Rechtsstaates kennen, was im Einzelfall zur Resignation und Frustration führen kann.

Die Beamtinnen/Beamten kennen gesellschaftliche Randgruppen und deren Realitäten aus eigenem Erleben. Offene Diskussionen finden hierzu meist nur im engen Kollegenkreis statt.

Es besteht die Gefahr, dass die Beamtinnen/Beamten ihre negativen Erfahrungen verallgemeinern und auf die gesamte Gesellschaft übertragen.

Hierin könnten die Gründe für die hohe Anzahl an Verdachtsfällen im Zusammenhang mit Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit liegen, die vor allem bei Laufbahnbeamtinnen/-beamten vorlagen.

Eine regelmäßige bewusste Auseinandersetzung mit dem Erleben im beruflichen Alltag sowie die Reflexion des eigenen Handelns erscheinen als geeignete Maßnahme, um dem entgegenzuwirken.

Im Zusammenwirken von SMI mit den Dienststellen/Einrichtungen soll geprüft werden, wie entsprechende Formate aussehen können. Hierbei sind die Erfahrungen von Führungskräften und Mitarbeitenden mit einzubeziehen und die Beteiligung von Externen zu prüfen.

- ▶ Für die Einsatznachbereitung/Reflexion sind für den Polizeibereich im Zusammenwirken von SMI mit den Dienststellen/Einrichtungen Formate zu entwickeln.

##### **Begegnung/Dialog**

Das aus dem beruflichen Alltag gewonnene Erfahrungswissen kann trügerisch sein und den Aufbau von Vorurteilen, als Grundlage für rassistische Einstellungen, begünstigen. Um diese abzubauen oder gar nicht erst entstehen zu lassen, erscheint eine Auseinandersetzung mit den eigenen Denkmustern im Rahmen von Begegnung und Dialog sinnvoll. Bereits im Rahmen der Ausbildung ist die Implementierung solcher Formate ein geeignetes Mittel, um die Resilienz gegenüber rassistischen oder extremistischen Einstellungen zu fördern. Denkbar wären auch Formate in Zusammenarbeit mit dem Bereich der Allgemeinen Verwaltung.

- ▶ Für den Bereich der Aus- und Fortbildung werden Dialog-/Begegnungsformate entwickelt und etabliert.



## **Auseinandersetzung mit Rassismus**

Ergänzend dazu wird angeregt, dass sich Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte verstärkt mit den eigenen Praktiken im Hinblick auf Rassismus kritisch auseinandersetzen. Eine solche Auseinandersetzung birgt die Chance zu einem noch professionelleren Umgang im beruflichen Alltag mit Menschen anderer Herkunft oder Hautfarbe. Auch im Bereich der Allgemeinen Verwaltung kann die Umsetzung eines entsprechenden Formates geprüft werden.

- ▶ Verstärkte Auseinandersetzung mit Rassismus in der Aus- und Fortbildung.

### **4.7.3. Zunahme der Verdachtsfälle**

Die Anzahl der Bediensteten, bei denen Sachverhalte mit extremistischem Bezug geprüft wurden, nimmt seit 2017 jährlich zu.

Beamtinnen/Beamte, die bspw. Antisemitismus propagieren und Ausländerhass schüren sind nicht tragbar und müssen in schweren Fällen auch mit der Entfernung aus dem Dienst rechnen. Entsprechende Vorfälle dürfen nicht verharmlost, sondern müssen offengelegt und konsequent verfolgt werden.

- ▶ Weiterhin konsequente straf-, dienst- bzw. arbeitsrechtliche Verfolgung von Verhaltensweisen, die den Staat und seine Repräsentanten ablehnen, Antisemitismus propagieren, Ausländerhass schüren oder in jeglicher Form als verfassungsfeindlich einzuordnen sind.

## **5. Auswertung der Aus- und Fortbildung**

In der Extremismusprävention spielt vor allem auch die Aus- und Fortbildung eine große Rolle. In diesem Abschnitt werden der derzeitige Stand der Aus- und Fortbildung im Hinblick auf die Wissensvermittlung zu den Themen Extremismus, Verfassungstreuepflicht sowie Politische Bildungsarbeit und Interkulturelle Kompetenz näher untersucht und entsprechende Handlungsvorschläge entwickelt.

Grundlage für die Auswertung waren die Zuarbeiten der zuständigen Aus- und Fortbildungseinrichtungen im Geschäftsbereich.

### **5.1. Wissensvermittlung Extremismus**

#### **5.1.1. Extremismus allgemein**

Der Themenbereich Extremismus ist fester Bestandteil der Ausbildung, des Studiums und der Fortbildung der sächsischen Polizei. Hier findet in erster Linie eine gesamtgesellschaftliche Betrachtung zum Phänomenbereich Extremismus statt.

Der Themenbereich wird in der Ausbildung an den Polizeifachschulen in den Fächern Gesellschaftslehre, Besonderes Polizeirecht, Eingriffsrecht, Berufsethik sowie Psychologie- und Kommunikationstraining jeweils im Sachzusammenhang unterrichtet.

Ebenso ist das Thema fester Bestandteil des Curriculums des Bachelorstudienganges an der PolFH. In verschiedenen Modulen findet eine Auseinandersetzung mit dem Thema Extremismus und seinen Erscheinungsformen statt.

Daneben bietet die PolFH eine Vielzahl von Fortbildungsangeboten für die Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamten des Freistaates Sachsen an, die den Themenbereich Extremismus betreffen. Die Fortbildungen werden zentral für die Beamtinnen/Beamten aller Polizeidienststellen angeboten.

Schließlich wird im Rahmen der Sicherheitskooperation der Länder Brandenburg, Berlin, Sachsen-Sachsen-Anhalt und Thüringen für den Polizeibereich auch ein Spezialmodul „Rhetorik gegen Rechts/Populismus“ in Brandenburg angeboten. Dabei sollen Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte, die im täglichen Dienst mit der Thematik „Rechts“ konfrontiert sind, ein Wissens- und Argumentationsupdate erlangen.

Auch für den allgemeinen Verwaltungsbereich werden Fortbildungen zum Thema Extremismus angeboten: Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen, ist Träger der ressortübergreifenden Fortbildung der Angehörigen der Staatskanzlei und der Staatsministerien sowie deren Geschäftsbereiche. Über das Fortbildungszentrum Meißen (FoBiZ Meißen) besteht überdies die Möglichkeit, sich für ein interaktives Lernprogramm der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg mit dem Titel „Gemeinsam gegen Extremismus“ anzumelden. Darauf aufbauend wird das Seminar „Erscheinungsformen des Extremismus in Sachsen“ angeboten.

Es wird angeregt, dass sich Führungskräfte und Personalverantwortliche mit dem Thema Extremismus auseinandersetzen und sich entsprechende Grundlageninformationen aneignen. Dies kann beispielsweise mit Hilfe eines interaktiven Lernprogramms erfolgen.

- ▶ Führungskräfte und Personalverantwortliche eignen sich Grundlageninformationen zum Thema Extremismus an.

### 5.1.2. Extremismus im öffentlichen Dienst

Wesentlicher Bestandteil einer wirksamen Extremismusprävention ist die Beschäftigung mit Extremismus in den eigenen Reihen.

Die unmittelbaren Vorgesetzten, als diejenigen, die im täglichen Dienst die konkrete Verantwortung tragen, müssen in der Wahrnehmung und dem Umgang mit Indikatoren für Extremismus gezielt geschult werden. Ferner müssen Vorgesetzte auch in ihrer Sprache ihrer Vorbildfunktion gerecht werden.

Ausbildende sowie Vorgesetzte von Probezeitbeamtinnen/-beamten nehmen dabei eine besonders verantwortungsvolle Stellung ein (siehe hierzu auch Ausführungen unter 4.7.1.). Sie müssen beurteilen, ob die Beamtinnen/Beamten für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit „charakterlich geeignet“ sind. Dabei ist die Verfassungstreue ein wesentliches Merkmal der Probezeitbeurteilung. Fehlt diese Eignung, scheidet eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aus.

Derzeit gibt es nur wenige Fortbildungen für Führungskräfte und Personalverantwortliche zur Problematik Extremismus im öffentlichen Dienst.

So bietet das FoBiZ Meißen eine eintägige Fortbildung zum Thema „Extremismus in der Ausbildung“ an. Nach Auskunft des FoBiZ Meißen wird das Seminar in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Demokratie bereits seit drei Jahren angeboten. Allerdings konnte die Fortbildung aufgrund fehlender Teilnehmerzahlen bislang nicht durchgeführt werden.

Daneben wird auch in dem bereits unter Punkt 5.1.1. aufgeführten Seminar „Erscheinungsformen des Extremismus in Sachsen“ laut Seminarbeschreibung ein Bezug zum öffentlichen Dienst hergestellt.

Ferner fand im SMI für Führungskräfte und Referentinnen/Referenten des SMI ein Vortrag zu Extremismus statt. In dem Vortrag wurde in erster Linie allgemein über Extremismus informiert. Die Problematik Extremismus im öffentlichen Dienst wurde kurz angesprochen.

Für den Bereich der Polizei wurden der KostEx zu dem Thema Extremismus im öffentlichen Dienst keine Fortbildungsangebote benannt.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, für Führungskräfte, Auszubildende und sonstige Personalverantwortliche im gesamten Geschäftsbereich des SMI Schulungen zum Thema Extremismus mit Bezug zum öffentlichen Dienst durchzuführen. Diese könnten z. B. in Form von In-House-Schulungen erfolgen. In den Schulungen können personalrechtliche Aspekte (Beamtenpflichten, Abgrenzung zur Meinungsfreiheit, Verdacht einer Dienstpflichtverletzung usw.) dargestellt und Handlungsoptionen für die Verantwortungsträger aufgezeigt werden. Die Vorträge können mit konkreten Beispielen aus der öffentlichen Verwaltung ergänzt werden. Hierfür kann die von der KostEx zu erstellende Übersicht an Fällen im Sachzusammenhang verwendet werden (siehe Abschnitt 3.3.).

Neben der Erweiterung der fachlichen Kompetenz sollte auch die persönliche sowie soziale Kompetenz der Verantwortungsträger gestärkt werden. Eine Sensibilisierung im Umgang mit Konfliktlösungsstrategien sowie die Vermittlung einer positiven Kommunikation stellen dabei eine wertvolle Ergänzung dar.

- Für Führungskräfte, Auszubildende und sonstige Personalverantwortliche werden Schulungen zum Umgang mit Extremismus im öffentlichen Dienst durchgeführt.

### 5.1.3. Verpflichtende Teilnahme an Fortbildungen

In Abschnitt 5.1.1. sowie 5.1.2. wurde festgestellt, dass es bereits diverse Fortbildungen zum Thema Extremismus gibt. Einige dieser – bedarfsgerecht angebotenen – Fortbildungen konnten aufgrund fehlender Teilnehmeranmeldungen nicht durchgeführt werden. Bislang basierte die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen auf dem Interesse und der Eigeninitiative der Bediensteten.

Es ist zur Diskussion zu stellen, ob künftig für einen bestimmten Personenkreis Fortbildungen im Bereich Extremismus verpflichtend ausgestaltet werden sollten. Es muss sichergestellt werden, dass sich alle Verantwortungsträger auch die entsprechenden Kompetenzen aneignen. Hierfür müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden. Denkbar wäre hier eine Veranlassung durch den Vorgesetzten und eine entsprechende Zielvereinbarung im Rahmen eines Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächs nach Nr. 16 der Verwaltungsvorschrift Dienstordnung.

- ▶ Prüfung einer Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungen im Bereich Extremismus für ausgewählte Personenkreise.

## 5.2. Vermittlung der Verfassungstreuepflicht

### 5.2.1. Ausbildung

In der Ausbildung werden die Grundlagen des Öffentlichen Dienst- und Disziplinarrechts unterrichtet. Die Verfassungstreuepflicht wird im Rahmen der Beamtenpflichten vermittelt.

Die Verfassungstreuepflicht nimmt in den einzelnen Laufbahnausbildungen im Geschäftsbereich des SMI folgenden Umfang ein:

Ausbildungsbehörde für fachtheoretische Ausbildung	Laufbahnausbildung	Umfang Beamtenpflichten	Umfang Verfassungstreuepflicht
ABZ Bobritzsch	LG 1.2 Allgemeine Verwaltung	8,5 LVS	6 LVS*
HSF Meißen	LG 2.1 Allgemeine Verwaltung (grundständiges und berufsbegleitendes Studium)	2 LVS	0,5 LVS
BPP	LG 1.2 Polizei	ca. 7 LVS	ca. 1 LVS
PolFH	LG 2.1 Polizei	ca. 15 LVS	ca. 1 bis 2 LVS

\* Umfang hier im Gesamtzusammenhang des Beamtenrechts

Die Laufbahnausbildung LG 2.1 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem Schwerpunkt digitale Verwaltung ist in der Übersicht nicht enthalten. Dort wird das Beamtenrecht nur kurz vorgestellt, aber nicht fachlich vermittelt.

Die Gewichtung der Verfassungstreuepflicht ist in den einzelnen Laufbahnausbildungen sehr unterschiedlich.

Beispielhaft sei erwähnt, dass an der PolFH bereits eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema als Ausschnitt aus dem umfangreichen Pflichtenkreis erfolgt. Es wird anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dargestellt, was vom Beamten insoweit erwartet wird. Ferner wird der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung inhaltlich näher definiert. Weiterhin wird an Beispielen dargelegt, wann eine Pflichtverletzung angenommen werden kann und wann nicht. Schließlich werden noch die Folgen einer Pflichtverletzung aufgezeigt.

Im Hinblick auf den hohen Anteil der Anwärter der Fachrichtung Polizei, bei denen wegen Sachverhalten mit extremistischem Bezug die Prüfung dienstrechtlicher Maßnahmen eingeleitet

wurde, wird angeregt zu prüfen, ob das Thema Verfassungstreuepflicht in den Laufbahnausbildungen noch stärker in den Fokus gerückt werden sollte.

Darüber hinaus können neu eingestellte Beamtinnen/Beamte im Rahmen von Einführungsveranstaltungen auf ihre Rechte und Pflichten, die sich aus ihrer Tätigkeit und ihrer beamtenrechtlichen Stellung ergeben, hingewiesen werden. Die Pflicht zur Verfassungstreue sollte dabei im Mittelpunkt stehen. Begleitend hierzu könnte das von der KostEx erstellte Merkblatt zur Verfassungstreuepflicht ausgereicht werden (siehe Abschnitt 3.3.). Die Erarbeitung einer Sensibilisierungsansprache im Rahmen der Einführungsveranstaltungen für die neu eingestellten Anwärterinnen/Anwärter der LG 1.2 sowie 2.1 Fachrichtung Polizei ist bereits geplant. Vertreterinnen/Vertreter der PolFH, des BPP und des SMI (Referat 35 sowie KostEx) werden sich dazu im zweiten Quartal 2021 abstimmen.

- ▶ In der Laufbahnausbildung ist ein stärkerer Fokus auf die Vermittlung der Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu legen. Die Ausbildungsinhalte sind weiter zu verbessern und ggf. sinnvoll zu ergänzen.

### **5.2.2. Fortbildung**

In der Fortbildung sind die Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung allenfalls ein Randthema bei ausgewählten Seminaren im Bereich des Personalrechts. Die meisten Bediensteten setzen sich lediglich aufgabenbezogen mit diesem Pflichtenkreis auseinander.

Für alle aktiven Bediensteten wäre daher eine Wiederholung der Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine sinnvolle Ergänzung.

Eine solche Wiederholung kann sicher wesentlich kürzer ausfallen als in der Ausbildung. Denkbar wäre beispielsweise eine Sensibilisierung anhand von aktuellen Fallbeispielen aus der öffentlichen Verwaltung und der Rechtsprechung, die einen extremistischen Zusammenhang aufweisen. Die von der KostEx zu erstellende Übersicht an Fällen im Sachzusammenhang könnte dabei unterstützen (siehe Abschnitt 3.3.).

Die Wiederholung kann als verpflichtende hausinterne Veranstaltung oder in Ergänzung eines bereits vorhandenen Seminars erfolgen. Beispielsweise könnte in dem einwöchigen Seminar „Allgemeinfachliche Fortbildung der Laufbahngruppe 1.2 sowie 2.1 Polizei“ an der PolFH das Thema neu mit aufgenommen werden.

Darüber hinaus können auch Vorgesetzte im Rahmen von jährlich durchzuführenden Belehrungen die Bediensteten für das Thema sensibilisieren.

- ▶ Die Bediensteten im Geschäftsbereich werden zum Thema Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung fortgebildet.

### **5.3. Politische Bildungsarbeit und Interkulturelle Kompetenz in der Polizei**

Ein weiterer wichtiger Punkt in der Aus- und Fortbildung der Polizei sind die politische Bildungsarbeit sowie die interkulturelle Qualifizierung von Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamten.

Seit der Berufung eines neuen Hochschullehrers für Gesellschaftspolitische Bildung im Jahr 2017 wurde in der Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 2.1 der Fachrichtung Polizei der Bereich Interkulturelle Kompetenz fest etabliert und beständig fortentwickelt. So ist der Lehrkomplex Interkulturelle Kompetenz im Bachelorstudiengang an der PolFH als Pflicht- und Wahlpflichtmodul verankert. Zudem findet eine breite politische Bildungsarbeit im Studium statt.

In der Ausbildung der Laufbahngruppe 1.2 der Fachrichtung Polizei erfolgt die politische Bildung im Rahmen des Ausbildungsfachs Gesellschaftslehre. Die angebotene Themenbreite soll maßgeblich zur Erweiterung der Allgemeinbildung sowie der Entwicklung und Ausprägung einer verfassungs- und wertebezogenen Grundhaltung beitragen. Hierbei wird auch der Bereich der Interkulturellen Kompetenz berücksichtigt, wobei dieser zukünftig noch weiter auszubauen ist.

Daneben gibt es bereits ein umfangreiches Fortbildungsangebot auf dem Gebiet der politischen Bildungsarbeit sowie der interkulturellen Qualifizierung für Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte.

Vor dem Hintergrund der hohen Anzahl an betroffenen Anwärtinnen/Anwärter der Fachrichtung Polizei stellen die politische Bildungsarbeit und die interkulturelle Qualifizierung im Aus- und Fortbildungsbetrieb der sächsischen Polizei eine zentrale Herausforderung dar.

- ▶ Die interkulturelle Qualifizierung ist in der Ausbildung der Laufbahngruppe 1.2 der Fachrichtung Polizei weiter auszubauen.

## **6. Bund-Länder-Vergleich**

### **6.1. Bund-Länder-Übersicht**

#### **6.1.1. Ländervergleich – Vorfälle mit rechtsextremistischem Bezug (Zeitraum: 1. Januar 2017 bis 31. März 2020)**

Am 6. Oktober 2020 stellte Herr Bundesinnenminister Horst Seehofer den Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz „Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden; Lagebericht“, Stand: September 2020, vor, welcher durch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) zu ihrer 213. Sitzung am 10. Dezember 2020 unter TOP 6 (Rechtsextremismus in der Polizei) i. V. m. TOP 7 (Resilienz gegen verfassungsfeindliche Tendenzen in der Polizei) als wertvolle Bestandsaufnahme zur Kenntnis genommen wurde.

Berücksichtigt wurde – anders als beim hier vorgelegten Lagebericht der KostEx – nur der Phänomenbereich des Rechtsextremismus. Erhebungen zu anderen Phänomenbereichen des Extremismus erfolgten nicht.

Die Erhebung erfolgte bei den Behörden des Bundes (Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst, Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst, Bundespolizei, Zollverwaltung und Polizei beim Deutschen Bundestag) und der Länder (Landesbehörden für Verfassungsschutz, Landeskriminalämter und Landespolizeibehörden).

Die Zuarbeiten der beteiligten Behörden erfolgten auf Grundlage eines einheitlichen Abfragebogens.

#### **Anzahl der Verdachtsfälle**

Der Bericht gibt für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. März 2020 die Verdachtsfälle in den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Bundeswehr wieder, die (auch) einen rechtsextremistischen Zusammenhang aufweisen. Gezählt wurden Sachverhalte, aufgrund derer dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen oder Verfahren wegen des Verdachts von rechtsextremistischen Einstellungen oder Verhaltensweisen eingeleitet wurden. Maßgeblich für die Berücksichtigung war das Datum der Verfahrenseinleitung.

Zu berücksichtigen ist, dass gegen einen Betroffenen im Erhebungszeitraum mehrere Verfahren anhängig sein können und innerhalb eines Verdachtsfalls mehrere Personen betroffen sein können, so dass in beiden Fällen Mehrfachnennungen möglich sind.

Die Sicherheitsbehörden der Länder<sup>1</sup> leiteten im o. g. Erhebungszeitraum Ermittlungen in insgesamt 319 Verdachtsfällen ein. Die Bundessicherheitsbehörden meldeten für den gleichen Zeitraum 58 Verdachtsfälle, der Militärische Abschirmdienst für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung 1.064 Verdachtsfälle.

Für Sachsen wurden 28 Verdachtsfälle gemeldet, bei einer Gesamtpersonalzahl von ca. 14.700<sup>2</sup> Bediensteten. Daraus ergibt sich ein Anteil pro 100 Bedienstete von 0,19 %.

Damit steht Sachsen im Vergleich aller Länder an fünfter Stelle nach Hessen (0,3 %), Mecklenburg-Vorpommern (0,27 %), Berlin (0,21 %) und Brandenburg (0,2 %). Es folgen Sachsen-Anhalt (0,11 %), Nordrhein-Westfalen (0,09 %), Bayern (0,08 %), Baden-Württemberg (0,08 %), Thüringen (0,07 %), Rheinland-Pfalz (0,07 %), Niedersachsen (0,06 %), Hamburg (0,04 %), Schleswig-Holstein (0,03 %) und Bremen (0,03 %). Keinen einzigen Fall verzeichnen musste das Saarland.

---

<sup>1</sup> Hierunter fallen die Polizeien der Länder sowie die Landesbehörden für Verfassungsschutz.

<sup>2</sup> laut Bericht erhoben bei [www.destatis.de](http://www.destatis.de) mit Stand: 30. Juni 2019

Die durchschnittliche Anzahl von Verdachtsfällen je 100 Bedienstete beträgt für alle Sicherheitsbehörden der Länder zusammen ca. 0,12 % (319 Fälle auf 275.600 Bedienstete). Sachsen liegt somit nur unwesentlich über diesem Durchschnitt.

### **Eingeleitete/beendete Verfahren sowie Anteil der Maßnahmen gegen Anwärterinnen/Anwärter**

In 303 der 319 Verdachtsfälle aller Sicherheitsbehörden der Länder wurden dienst- oder arbeitsrechtliche Verfahren eingeleitet. Davon war mit Berichtsstand vom 31. März 2020 etwa die Hälfte (159) der eingeleiteten Verfahren noch anhängig. Die übrigen Verfahren wurden beendet oder eingestellt. Bei den 100 beendeten Verfahren wurden 48 Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. die Nichternennung in das Beamtenverhältnis auf Probe durchgesetzt (Maßnahmen gegen Anwärterinnen/Anwärter).

In Sachsen wurden in 23 der 28 Verdachtsfälle Disziplinarverfahren, Verfahren auf Entlassungen/Nichternennung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder arbeitsrechtliche Maßnahmen bzw. Verfahren eingeleitet. In fünf der 28 Verdachtsfälle wurden sonstige dienstrechtliche Prüfungshandlungen durchgeführt. Mit Stand vom 31. März 2020 war etwa die Hälfte (zwölf) der 23 Verfahren noch anhängig. Die übrigen Verfahren wurden beendet oder eingestellt. Der Anteil der Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. der Nichternennungen in das Beamtenverhältnis auf Probe (Maßnahmen gegen Anwärterinnen/Anwärter) (fünf) in Bezug auf die bereits beendeten dienstrechtlichen Verfahren (zehn) beträgt 50 %. Diese Quote liegt etwa im bundesweiten Durchschnitt von 48 %.

### **Betroffene Personenkategorie (Einzelperson bzw. mehrere Personen je Sachverhalt)**

In der Gesamtbetrachtung der Länder traten in 66 % der Fälle Einzelpersonen in Erscheinung. In rund 31 % der Verdachtsfälle waren mutmaßlich mehrere Personen beteiligt. Hierbei waren die meisten Fälle innerhalb einer Behörde angesiedelt; behördenübergreifende Vorfälle wurden in 4 % der Fälle mitgeteilt.

In Sachsen betraf in 26 von 28 Fällen der Sachverhalt eine Einzelperson (ca. 93 %). In einem Fall gab es eine Beteiligung mehrerer Personen innerhalb einer Behörde. In einem Fall waren keine Angaben möglich.

### **6.1.2. Ländervergleich organisatorisch**

Durch Informationserhebung bei den Innenressorts der Länder und beim Bund sowie in den Medien wurde ein Überblick über ähnliche Stellen/Einrichtungen zur internen Extremismusprävention und -bekämpfung erstellt.

Mit Stand vom 9. Dezember 2020 ergibt sich folgendes Bild:

Es gibt bundesweit sehr verschiedene Ansätze. Eine Stelle, welche über den Bereich der Polizei hinaus zuständig ist, gibt es nur in Sachsen. Lediglich aus Berlin wurde bekannt, dass eine sukzessive Ausweitung auf alle Geschäftsbereichsbehörden der Senatsinnenverwaltung vorgesehen ist.



## **Spezielle Stellen/Einrichtungen für die Polizei** gibt es in den fünf Ländern

- Berlin (eine Extremismusbeauftragte bei der Berliner Polizei, angegliedert bei der Zentralstelle für Prävention des Landeskriminalamtes (LKA) Berlin),
- Hessen (Integritätsbeauftragter im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, unabhängige Expertenkommission zur Untersuchung des Fehlverhaltens von Polizeivollzugsbeamten sowie Ansprechpartner bei der Polizei),
- Nordrhein-Westfalen (Sonderbeauftragter zur Untersuchung rechtsextremistischer Tendenzen in der Polizei sowie Extremismusbeauftragte in den Polizeidienststellen) und
- Thüringen (Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention im Innenministerium – mit der Ausrichtung auf Prävention/Fortbildung/Beratung)

sowie bei der Bundespolizei (Vertrauensstelle beim Präsidenten).

## **Lageberichte/Lagebilder** wollen außer Sachsen nur die beiden Länder

- Berlin (Vorlage regelmäßiger Lageberichte bei der Polizeiführung und auf ministerieller Ebene durch die Extremismusbeauftragte bei der Berliner Polizei) und
- Nordrhein-Westfalen (Erstellung Landeslagebild „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“ durch Sonderbeauftragten, Termin: 09/2021)

erstellen.

Die **Meldung von Verdachtsfällen** an spezielle Stellen (wie in Sachsen an die KostEx) ist in den vier Ländern

- Berlin (Aufnahme interner Hinweise zu extremistischen Tendenzen in der Berliner Polizei durch Ausweitung des bislang nur im Bereich der Korruptionsbekämpfung genutzten webbasierten Anonymen Hinweisgebersystems beim LKA),
- Bayern (Bürgertelefon beim Dezernat für interne Ermittlungen im LKA zur Meldung jeglicher Art von Fehlverhalten von Polizeiangehörigen – auch anonym),
- Hessen (Ansprechpartner der Polizei als Anlaufstelle für Polizeibedienstete sowie Ombudsstelle der Landesregierung für Anliegen von Bürgern und Angehörigen der Sicherheitsbehörden) und
- Nordrhein-Westfalen (Extremismusbeauftragte in den Polizeibehörden)

sowie bei der Bundespolizei (Abgabe – auch anonym – Hinweise zu möglichen Verdachtsfällen bei der Vertrauensstelle) möglich.

- ▶ Die KostEx setzt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den oben aufgeführten Ländern bzw. der Bundespolizei fort.

## **6.2. Gremienbefassungen und Best-Practice-Ansatz**

Insbesondere vor dem Hintergrund der Mordanschläge in Halle und im Fall Dr. Lübcke im Jahr 2019 verstärkte die IMK ihre Bemühungen zur Intensivierung und Ausweitung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und Antisemitismus in Deutschland und verabschiedete unter anderem auf Anregung Sachsens zu ihrer 211. Sitzung vom 4. bis 6. Dezember 2019 in Lübeck unter TOP 2 ein umfangreiches Maßnahmenpaket. Ein Aspekt dabei ist die Bekämpfung des Rechtsextremismus im öffentlichen Dienst. Es wurde der Auf- und Ausbau einer Zentralstelle zur Erfassung und Aufklärung rechtsextremistischer Umtriebe im öffentlichen Dienst beim BfV

beschlossen. Soweit notwendig, sollten die Länder zusätzlich eigene Maßnahmen und Bekämpfungsansätze entwickeln, um etwaigen extremistischen Tendenzen zu begegnen und deren Entstehung vorzubeugen. Außerdem wurde das BMI gebeten, zu prüfen, inwiefern bei extremistischen Bestrebungen disziplinarrechtliche Konsequenzen bis zur Entziehung des Beamtenstatus‘ ermöglicht werden können.

Daraufhin nahm die IMK zu ihrer 212. Sitzung vom 17. bis 19. Juni 2020 in Erfurt, unter TOP 13, den diesbezüglichen Bericht des BMI „Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen“, Stand: 10. Juni 2020, sowie die hohen Anforderungen an die praktische Umsetzung möglicher arbeits- und disziplinarrechtlicher Maßnahmen zur Kenntnis. Sie stellte fest, dass extremistische Bestrebungen im öffentlichen Dienst nicht zu tolerieren und die Mittel des Arbeits- und Disziplinarrechts konsequent auszuschöpfen sind. Auf der Basis der erarbeiteten Handlungsempfehlungen sollen Bund und Länder ihre Maßnahmen fortwährend überprüfen und verbessern, intensiv zusammenarbeiten und sich zu Erfahrungen, Handlungsweisen und zur aktuellen Rechtsprechung kontinuierlich miteinander austauschen. Im Ergebnis wurde auf der Plattform des Unterausschusses Personal und öffentliches Dienstrecht (UA PöD) des Arbeitskreises Organisation, öffentliches Dienstrecht und Personal (AK VI) der IMK eine Themenseite eingerichtet, über welche der Austausch von Bund und Ländern gewährleistet werden soll. Zu folgenden Rubriken wurden und werden Dokumente zu Fortschritten sowie aktueller Rechtsprechung eingestellt: Maßnahmen vor der Einstellung (z. B. schriftliche Erklärung zur politischen Treuepflicht), Disziplinarrecht (z. B. Rechtsprechung, Gesetzesvorhaben, Erfahrungsaustausch), Aus- und Fortbildung sowie organisatorische Maßnahmen (z. B. Einrichtung von Melde-/Beratungsstellen). Darüber hinaus sind regelmäßige Treffen der Disziplinarrechtsreferentinnen/-referenten von Bund und Ländern zum Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Schwerpunkt Verfassungstreue geplant.

Für den Bereich der Polizei ist festzustellen, dass sich im Juli 2020 die Expertengruppe Führung (EG Führung) des Unterausschusses Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK) des Arbeitskreises Innere Sicherheit (AK II) der IMK im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung u. a. mit der Thematik „Demokratische Resilienz – Radikalisierung/extremistische Tendenzen“ unter Federführung des Landes Hamburg und der Bundespolizei befasst hat.

Mit dem Ziel einer nationalen Bestandsaufnahme u. a. zu Handlungsansätzen und Best-Practice-Lösungen wurde eine Bund-Länder-Umfrage zum Thema „Demokratische Resilienz, Schutz der Demokratie – Handlungsstrategien gegen Radikalisierung“ unter Beteiligung aller Länder sowie der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes initiiert.

Die umfangreichen Zuarbeiten waren die Grundlage für das Strategiepapier „Demokratische Resilienz“ (Stand: 19. November 2020) der EG Führung des UA FEK, welches die wesentlichen Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen abbildet.

Das Strategiepapier ist Gegenstand eines Stufenbeschlusses von UA FEK, AK II und IMK. Die sieben Handlungsfelder Aus- und Fortbildung, Personalgewinnung und -auswahl, Prävention und Früherkennung, Umgang mit Fehlverhalten, Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen, Führung sowie Forschung sollen die Grundlage zur Förderung der demokratischen Resilienz der Polizeiangehörigen und zur Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtsstaatlichkeit ihrer Polizei sein. Der bundesweite Austausch zu Best-Practice-Modellen soll fortgeführt werden. Das Strategiepapier soll regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden. Entsprechend soll anlassbezogen erneut berichtet werden. Außerdem soll eine Übersicht zur Bündelung der Ergebnisse über aktuell laufende und abgeschlossene Forschungsvorhaben an zentraler Stelle erstellt werden. Die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) soll prüfen, ob sie diesen Wissenstransfer gewährleisten kann.

Zuvor hatte der AK II bereits zu seiner Sitzung am 7./8. Oktober 2020 unter TOP 13 herausgestellt, dass jegliches Fehlverhalten von Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeibeamten im Zusammenhang mit

verfassungsfeindlichen Tendenzen niedrigschwellig erfasst, straf- und disziplinarrechtlich konsequent verfolgt und nachbereitet wird. Bund und Länder haben schon diverse Maßnahmenpakete erarbeitet und setzen diese um. Der diesbezügliche länderübergreifende Austausch sei zur Erarbeitung und Fortentwicklung von Best-Practice-Ansätzen erforderlich. Der UA FEK wurde beauftragt, diesen Prozess permanent fortzuführen und im Frühjahr 2021 erneut zu berichten.

Die IMK bekräftigte im Rahmen des Beschlusses zu TOP 6 i. V. m. TOP 7 ihrer 213. Sitzung am 10. Dezember 2020 noch einmal ihre eindeutige Haltung, dass Extremisten in Sicherheitsbehörden und im gesamten öffentlichen Dienst keinen Platz haben. Sie stellte die umfassende Befassung von Bund und Ländern mit dieser Thematik fest und sieht in dem Best-Practice-Ansatz des AK II die Grundlage zur Fortentwicklung von Maßnahmen zur Früherkennung und nachhaltigen Prävention neben der konsequenten repressiven Reaktion in der Auseinandersetzung mit rechtsextremistischen Tendenzen in der Polizei.

### **6.3. Studie**

Über die Erforderlichkeit, Chancen und Grenzen einer bundesweiten Studie zu Rassismus oder Extremismus im öffentlichen Dienst bzw. insbesondere in der Polizei wurde in der Politik und in den Medien kontrovers diskutiert.

Ende Oktober 2020 einigte sich die Bundesregierung auf eine Studie zu Alltagsrassismus in der gesamten Gesellschaft sowie eine Untersuchung des Polizeialltags – verbunden mit dem gemeinsamen Bekenntnis, dass es für Extremismus, Rassismus und Antisemitismus keine Toleranz gibt.

Am 7. Dezember 2020 verkündete das BMI, die DHPol mit einer umfangreichen Studie zur Polizei in Deutschland beauftragt zu haben. Die von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Institution solle im Rahmen eines Forschungsprojekts drei Themenkomplexe untersuchen: Motivation der Berufswahl, Berufsalltag und Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte.

Entwickelt werden sollen Best-Practice-Modelle und Handlungsempfehlungen, die sich positiv auf Arbeitszufriedenheit und Motivation von Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamten auswirken und darüber hinaus Gewalterfahrungen minimieren können. Bestehende Maßnahmen, die sicherstellen, dass der Grundsatz der Nulltoleranz gegenüber Antisemitismus, Rechtsextremismus und Rassismus in und von der Polizei gelebt wird, sollen fortgeschrieben und bei Bedarf weiterentwickelt werden. Zudem ziele der Auftrag darauf ab, bestehende Hilfsangebote für durch Gewalt oder extreme Arbeitsbelastung betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte zu identifizieren und Konzepte für die effektivere Ausgestaltung zu entwerfen.

Zur Erhebung der verschiedenen Informationen und Daten sollen quantitative (Fragebogen) und qualitative (Interviews, teilnehmende Beobachtung) Verfahren angewandt werden. Aufgrund des Umfangs und der unterschiedlichen zu beantwortenden Fragestellungen/Themenkomplexe sei die Dauer des Vorhabens auf insgesamt drei Jahre angelegt.

Mit Beschluss zu TOP 6 i. V. m. TOP 7 ihrer 213. Sitzung am 10. Dezember 2020 verankerte die IMK die Durchführung dieser Studie in ihren Beschlüssen. Sie bestätigte das Erfordernis, im Rahmen der Studie gerade auch den Arbeitsalltag der Polizei und damit einhergehende Erfahrungen explizit zu betrachten. Im Kern solle untersucht werden, inwiefern es im polizeilichen Alltag Rahmenbedingungen gibt, die unter Umständen Vorurteile begünstigen. Darüber hinaus begrüßte die IMK auch die Studien-Module zur Frage der Berufsmotivation von Polizistinnen und Polizisten sowie zur Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten. Bei der Erarbeitung und bei der Auswertung der Studie sollen die Polizeigewerkschaften eng eingebunden werden.

Mit diesem Beschluss akzeptiert die IMK als Gremium aller Länder eine zentrale Studie. Sie begrüßt eine mögliche Länderbeteiligung und sagt die nötige Unterstützung von Seiten der Länder zu, um die Studie auf eine möglichst breite Datengrundlage zu stellen. Daneben erkennt die IMK auch die Bedeutung länderbezogener Forschungsvorhaben sowie unterschiedlicher wissenschaftlicher Herangehensweisen und Schwerpunkte an. Mehrere Länder hatte bereits eigene Studien angekündigt.

Eine eigene sächsische Studie zu Rassismus/Extremismus in der Polizei bzw. im öffentlichen Dienst ist nicht vorgesehen.

Sachsen wird sich jedoch an der Studie der DHPol aktiv beteiligen. Es ist beabsichtigt, dem Sächsischen Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung an der PolFH die Federführung in der Zusammenarbeit zu übertragen. Die Einbeziehung weiterer sächsischer Forschungseinrichtungen wird ebenfalls erwogen.

## 7. Handlungsfelder

Nachfolgend werden die gewonnenen Handlungsvorschläge für den gesamten Geschäftsbereich zusammengefasst dargestellt. Sie stehen nicht einzeln für sich, sondern können sinnvoll ineinandergreifen. In Klammern stehen die jeweiligen Abschnitte, in denen die Vorschläge näher erläutert werden.

Die Vorschläge lassen sich folgenden drei Handlungsfeldern zuordnen:



### 1. Früherkennung

- ▶ Die für die Auswahlverfahren zuständigen Stellen im Polizeibereich evaluieren die Bewerbungs- und Einstellungsverfahren. Die Einstellungsbehörden in der allgemeinen Verwaltung im Geschäftsbereich des SMI werden gebeten, die Bewerbungs- und Einstellungsverfahren entsprechend zu evaluieren. **(4.7.1.)**
- ▶ Das Staatsministerium des Innern wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsgrundlage für eine verdachtsunabhängige Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz erarbeiten. Darüber hinaus wird geprüft, ob bei Einstellungen in den Polizeidienst eine Rechtsgrundlage zur verdachtsunabhängigen Abfrage in den polizeilichen Informationssystemen geschaffen werden kann. **(4.7.1.)**
- ▶ Die Auszubildenden sind intensiver für das Thema zu sensibilisieren. **(4.7.1.)**
- ▶ Die Koordinierungsstelle erhebt regelmäßig die Sachverhalte zu Bediensteten im Geschäftsbereich des SMI, die einen extremistischen Zusammenhang aufweisen und wertet die Daten aus. Die Abfrage wird um den Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ erweitert. **(3.1.)**

## 2. Prävention

- ▶ Die für die Aus- und Fortbildung zuständigen Stellen treffen geeignete Maßnahmen in folgenden Bereichen:
  - Führungskräfte und sonstige Personalverantwortliche eignen sich Grundlageninformationen zum Thema Extremismus an. **(5.1.1.)**
  - Für Führungskräfte, Auszubildende und sonstige Personalverantwortliche werden Schulungen zum Umgang mit Extremismus im öffentlichen Dienst durchgeführt. **(5.1.2.)**
  - Prüfung einer Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungen im Bereich Extremismus für ausgewählte Personenkreise. **(5.1.3.)**
  - In der Laufbahnausbildung sowie in der Fortbildung ist ein stärkerer Fokus auf die Vermittlung der Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu legen. **(5.2.1, 5.2.2.)**
  - Die interkulturelle Qualifizierung ist in der Ausbildung der Laufbahngruppe 1.2 der Fachrichtung Polizei weiter auszubauen. **(5.3.)**
  - In der Aus- und Fortbildung findet eine verstärkte Auseinandersetzung mit dem Thema Rassismus statt. **(4.7.2.)**
  - Für den Bereich der Aus- und Fortbildung werden Dialog-/Begegnungsformate entwickelt und etabliert. **(4.7.2.)**
- ▶ Für die Einsatznachbereitung/Reflexion sind für den Polizeibereich im Zusammenwirken von SMI mit den Dienststellen/Einrichtungen Formate zu entwickeln. **(4.7.2.)**
- ▶ Die Art und Weise der Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue ist von den Einstellungsbehörden zu überprüfen und ggf. anzupassen. **(4.7.1.)**
- ▶ Die Koordinierungsstelle stellt Merkblätter über die Pflicht zur Verfassungstreue der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten für die Behörden im Geschäftsbereich bereit. **(3.3.)**
- ▶ Die Koordinierungsstelle setzt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern bzw. der Bundespolizei fort. **(6.1.2.)**

## 3. Intervention

- ▶ Weiterhin konsequente straf-, dienst- bzw. arbeitsrechtliche Verfolgung von Verhaltensweisen, die den Staat und seine Repräsentanten ablehnen, Antisemitismus propagieren, Ausländerhass schüren oder in jeglicher Form als verfassungsfeindlich einzuordnen sind. **(4.7.3.)**
- ▶ Die Koordinierungsstelle prüft die Einrichtung einer anonymen Hinweisplattform. **(3.2.)**
- ▶ Die Koordinierungsstelle erstellt eine Übersicht zu Fällen im Sachzusammenhang. **(3.3.)**
- ▶ Die Koordinierungsstelle entwickelt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationseinheiten konkrete Handlungsoptionen und strukturelle Verfahren für Verdachtsfälle mit extremistischem Bezug. **(3.3.)**
- ▶ Das Staatsministerium des Innern überarbeitet die Erklärung zur Verfassungstreue. **(4.7.1.)**

## **8. Weiteres Vorgehen**

Die zuständigen Organisationseinheiten der Behörden im Geschäftsbereich des SMI prüfen die aufgezeigten Handlungsvorschläge und setzen sie entsprechend um. Die KostEx unterstützt sie dabei und überprüft fortlaufend die Umsetzung der Vorschläge.

Im zweiten Lagebericht wird die KostEx über den Stand der Umsetzung der Handlungsvorschläge berichten. Darüber hinaus wird die Erhebung und Auswertung der Vorfälle mit extremistischem Bezug mit Stand zum 30. Juni 2021 fortgeschrieben.